



SOZIALAMT KREIS PADERBORN

Sozialleistungsbericht 2021

des Kreises Paderborn

Datenstand 31.12.2021

Sozialleistungsbericht des Kreises Paderborn 2021 – Datenstand 31.12.2021

Sicherung des Lebensunterhaltes

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Hilfen zur Pflege

Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche

Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung

Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen

Bildung und Teilhabe

Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen

Eingliederungshilfe

Inhaltsverzeichnis

<i>Abbildungsverzeichnis</i>	5
<i>Tabellenverzeichnis</i>	5
<i>Vorwort</i>	7
<i>1. Produktübersicht des Sozialamtes</i>	8
<i>2. Sicherung des Lebensunterhaltes</i>	9
<i>3. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II</i>	12
<i>4. Hilfen zur Pflege</i>	14
<i>5. Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche</i>	19
<i>6. Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung</i>	21
<i>7. Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen</i>	25
<i>8. Bildung und Teilhabe</i>	27
<i>9. Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen</i>	28
<i>10. Eingliederungshilfe</i>	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammensetzung der Sozialaufwendungen 2021 nach Produkten in Prozent.....	8
Abbildung 2: Durchschnittliche Anzahl der Personen im Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.....	9
Abbildung 3: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt.....	10
Abbildung 4: Durchschnittliche Anzahl der Personen im Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	11
Abbildung 5: Entwicklung der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	11
Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl von Personen und Bedarfsgemeinschaften im SGB II Bezug	12
Abbildung 7: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung SGB II.....	13
Abbildung 8: Durchschnittliche Fallzahl in der häuslichen Pflege und in der stationären Pflege	15
Abbildung 9: Entwicklung der Nettoausgaben in der häuslichen Pflege und in der stationären Pflege.....	15
Abbildung 10: Anteil der Sozialhilfebezieher/-innen an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen in NRW (nur häusliche Pflege).....	16
Abbildung 11: Anteil der Sozialhilfebezieher/-innen an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen in NRW (nur stationäre Pflege).....	17
Abbildung 12: Entwicklung der Nettoausgaben Pflegegeld und Investitionskostenförderung	17
Abbildung 13: Beratungszahlen in der Pflegeberatung.....	18
Abbildung 14: Entwicklung der Leistungen und Erstattungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.....	27
Abbildung 15: Entwicklung der Ausgaben der Hilfe zur Gesundheit.....	28
Abbildung 16: Entwicklung der Ausgaben für Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und anderen Lebenslagen.....	29
Abbildung 17: Entwicklung der Ausgaben im Bereich Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.....	30
Abbildung 18: Entwicklung der betreuten Kinder im Bereich der schulischen Inklusion.....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Antragsverfahren Schwerbehindertenrecht.....	19
Tabelle 2: Anzahl der Mitwirkungen an Kündigungsverfahren.....	19
Tabelle 3: Ausgaben und Fallzahlen nach der SchwbAV.....	20
Tabelle 4: Anzahl der überwachten Betreuungseinrichtungen und -plätze	22
Tabelle 5: Entwicklung der Anzahl der Betreuungsfälle und Vorsorgevollmachten.....	23
Tabelle 6: Antragszahlen im Bereich BAföG.....	24
Tabelle 7: Finanzierung Verbändearbeit.....	25
Tabelle 8: Durchgeführte Qualitätsdialoge.....	26

Vorwort

Vorwort

Paderborn, im August 2022

Im Sozialleistungsbericht des Kreises Paderborn werden regelmäßig Eckdaten zu den Leistungen des Sozialamts dargestellt, um so einen Überblick über das breite Aufgaben- und Leistungsspektrum sowie über wesentliche finanzielle Entwicklungen im Sozialhaushalt zu vermitteln.

Die Besonderheit des vorliegenden Berichts ist, dass zum ersten Mal ein Zeitraum der Corona-Pandemie umfasst ist und einige Entwicklungen abgebildet werden, die vor diesem Hintergrund neu oder auch überraschend sind.

Neu hinzugekommen sind beispielsweise die Leistungen nach dem Sozialdienstleistungseinsatzgesetz (SodEG). Das Gesetz wurde zu Anfang der Pandemie vom Bund erlassen, mit der Zielsetzung, den Bestand von sozialen Dienstleistern zu gewährleisten. Anwendung fand das SodEG beim Kreis Paderborn insbesondere zur Unterstützung der Anbieterdienste für Schulbegleitung, die aufgrund der zeitweisen Schulschließungen ihre Leistungen nicht wie gewohnt erbringen und abrechnen konnten.

Etwas, das zu Beginn der Corona-Pandemie nicht erwartet wurde, ist die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt. So hat sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II nach einem temporären und moderaten Anstieg bis Ende 2021 wieder deutlich reduziert. Der Rückgang um mehrere hundert Bedarfsgemeinschaften und die Erhöhung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II haben - entgegen anfänglicher Befürchtungen - zu einer Entlastung des Sozialhaushalts geführt.

Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Pandemie auch in den kommenden Jahren noch erkennbare Auswirkungen auf den Sozialhaushalt haben wird. Sicher ist aber bereits jetzt, dass auch andere Ereignisse Einfluss auf die Entwicklung der Sozialleistungen haben werden, beispielsweise der Krieg in der Ukraine oder die Reformen in der Pflegeversicherung.



Kirsten Ruenbrink
Leiterin Sozialamt

1. Produktübersicht des Sozialamtes

Die Leistungen des Sozialamtes werden im Kreishaushalt in folgenden neun Produkten dargestellt:

- Sicherung des Lebensunterhaltes (Produkt 050101)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Produkt 050102)
- Hilfen zur Pflege (Produkt 050103)
- Arbeitsplatz, Schwerbehinderung, sonstige Nachteilsausgleiche (Produkt 050104)
- Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung (Produkt 050201)
- Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen (Produkt 050401)
- Bildung und Teilhabe (Produkt 050402)
- Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen (Produkt 050501)
- Eingliederungshilfe (Produkt 050502)

Aufgrund einer Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung macht das Produkt Grundsicherung für Arbeitssuchende etwa ein Drittel und das Produkt Hilfen zur Pflege etwa die Hälfte der gesamten Nettotransferaufwendungen des Sozialamtes aus.

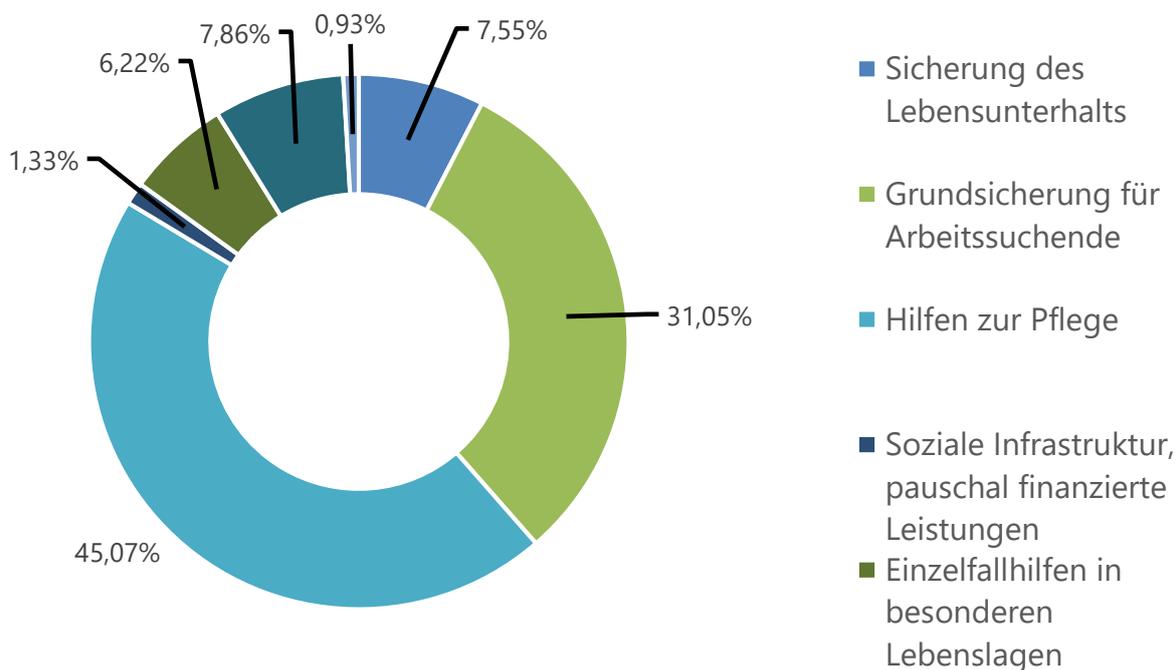


Abbildung 1: Zusammensetzung der Sozialaufwendungen 2021 nach Produkten in Prozent

2. Sicherung des Lebensunterhaltes

Das Produkt Sicherung des Lebensunterhaltes gliedert sich in die Bereiche Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Finanziell gehen die Leistungen nach dem 3. Kapitel zulasten des Kreises. Die Leistungen nach dem 4. Kapitel sind vollständig bundesfinanziert.

Die Bearbeitungszuständigkeit für Leistungen außerhalb von Einrichtungen ist den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übertragen. Finanziell gehen die Leistungen zu Lasten des Kreises. Der Kreis Paderborn übt die Fachaufsicht aus und entscheidet als örtlicher Träger der Sozialhilfe über Widersprüche.

Die **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII** sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten, also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- noch als Personen über der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die befristet keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer befristeten Erwerbsminderungsrente, längerfristig Erkrankte oder in Einzelfällen Kinder außerhalb des Elternhauses.

Die Anzahl der leistungsempfangenden Personen ist gesunken. Dies hat verschiedene Gründe: Vorrangige Leistungen, wie z. B. Wohngeld, wurden erhöht, auch erhalten Leistungsberechtigte im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen seit dem 01.01.2020 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung statt wie bisher Hilfe zum Lebensunterhalt.

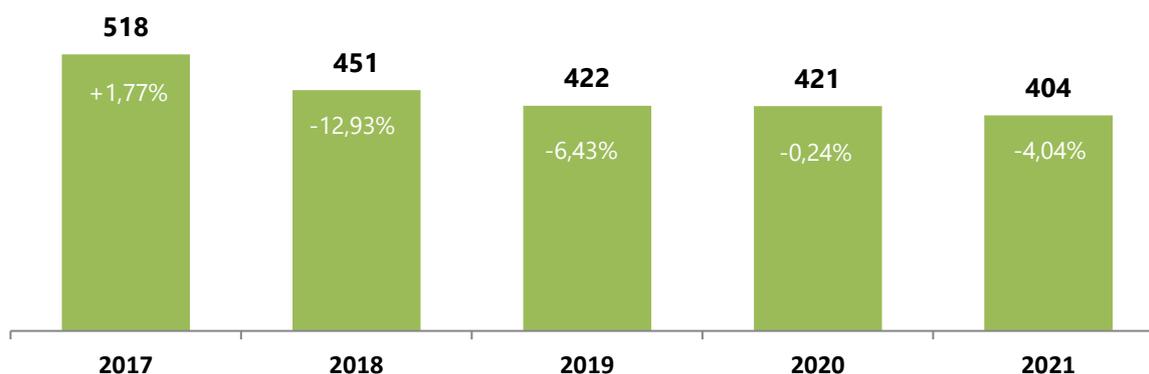


Abbildung 2: Durchschnittliche Anzahl der Personen im Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen¹

¹ Die Prozentangaben beziehen sich auf die Veränderung zum jeweiligen Vorjahr. Diese Systematik gilt auch für die folgenden Abbildungen.

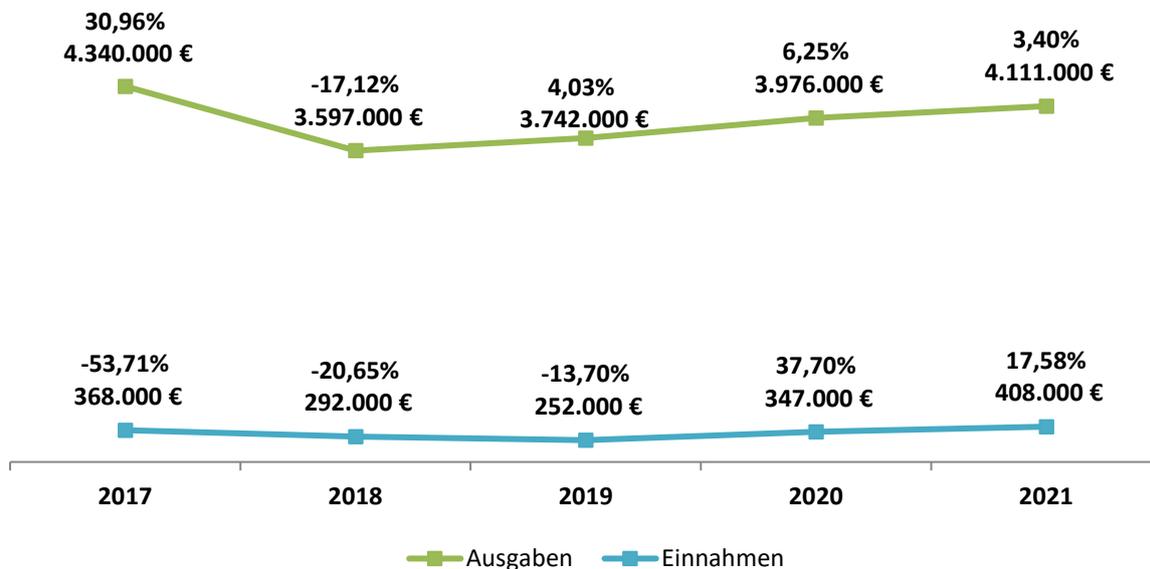


Abbildung 3: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt²

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können,

- ab Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren (ab dem Jahrgang 1948 mit schrittweiser Anhebung)
- oder ab dem 18. Lebensjahr, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen der laufenden Hilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII und sind diesen gegenüber vorrangig zu leisten. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben hierbei unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Die Nettoausgaben³ werden vollständig vom Bund erstattet, so dass diese Leistungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erfolgen. In diesem Bereich ist eine zunehmende Anzahl an leistungsempfangenden Personen und Kosten zu verzeichnen, was nicht zuletzt aus demografischen Gründen resultiert.

² Die Abbildung beinhaltet auch Ausgaben für anspruchsberechtigte Personen in Einrichtungen für sog. Barbetragszahlungen

³ Nettoausgaben = Ausgaben abzüglich Einnahmen

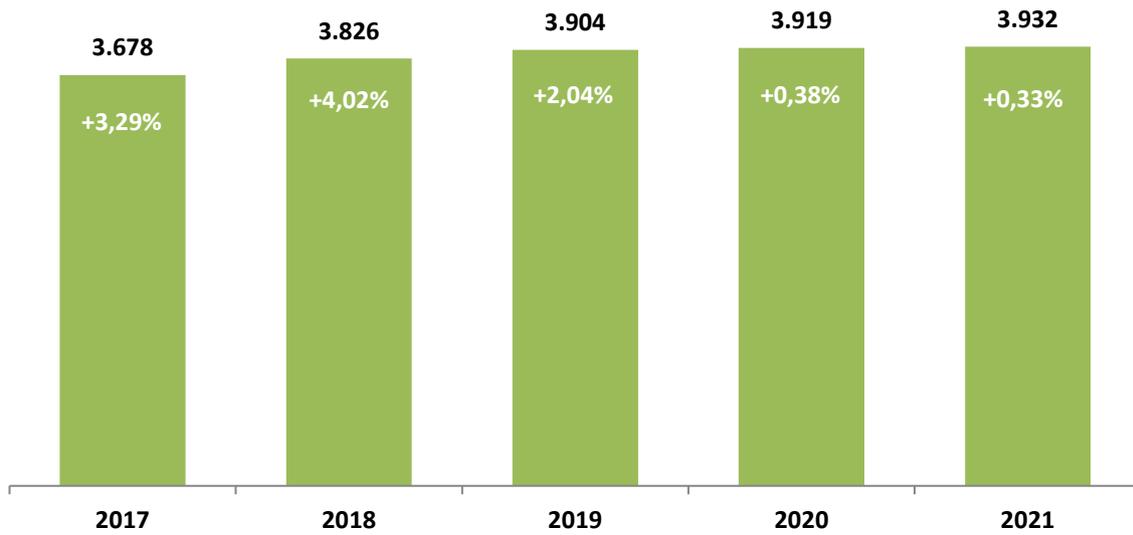


Abbildung 4: Durchschnittliche Anzahl der Personen im Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

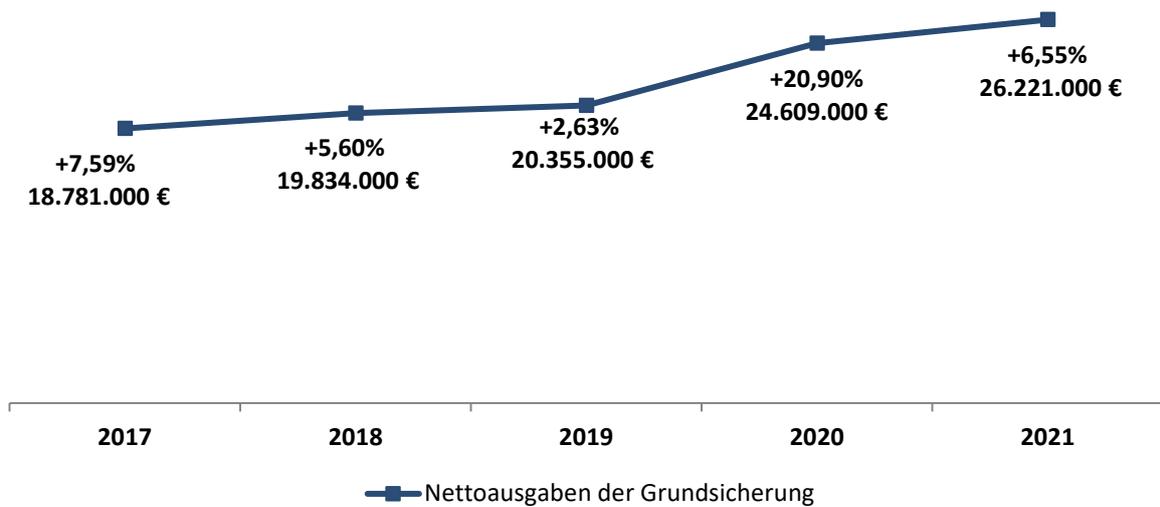


Abbildung 5: Entwicklung der Nettoaussgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

3. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht Arbeitslosengeld I nach dem SGB III beziehen und nicht ausreichend Einkommen und/oder Vermögen zur Deckung ihres Lebensunterhaltes haben, erhalten Leistungen nach dem SGB II in Form des Arbeitslosengeldes II. Die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Angehörigen erhalten Sozialgeld nach dem SGB II.

Träger dieser Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger). Der Kreis Paderborn ist als kommunaler Träger zuständig für

- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Leistungen für die Beschaffung und Erstausrüstungen für Wohnung sowie für Erstausrüstungen mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt,
- Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- und einige flankierende Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben.

In den Zuständigkeitsbereich der BA fallen die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Mehrbedarfzuschläge, die Krankenkassenbeiträge und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Aufgaben der BA und des Kreises Paderborn werden von der gemeinsamen Einrichtung, dem Jobcenter, wahrgenommen.

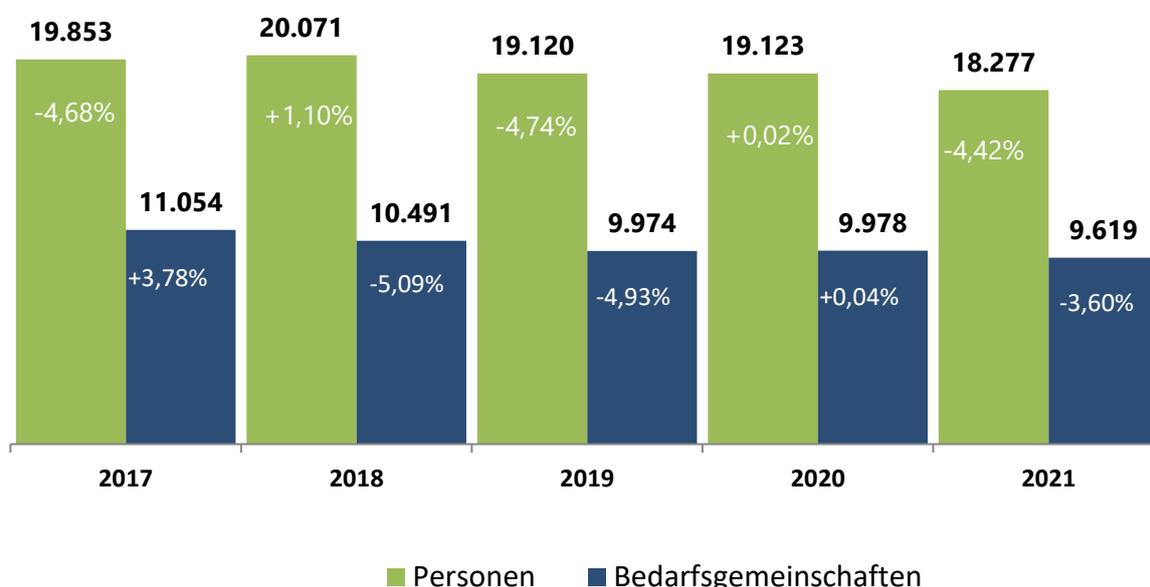


Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl von Personen und Bedarfsgemeinschaften im SGB II Bezug⁴

⁴ Daten laut Statistik der Agentur für Arbeit

Mit durchschnittlich knapp einem Drittel des Gesamtbudgets machen die Leistungen für Unterkunft und Heizung dennoch einen wesentlichen Bestandteil des Sozialhaushaltes des Kreises Paderborn aus. In den vergangenen Jahren belief sich die Bundesbeteiligung hieran auf 37,3 % (2019), 64,2 % (2020) und 62,7 % (2021). Die deutliche Erhöhung wurde vom Bund zur Dämpfung der finanziellen Belastungen der Kommunen aufgrund der Corona-Pandemie beschlossen.

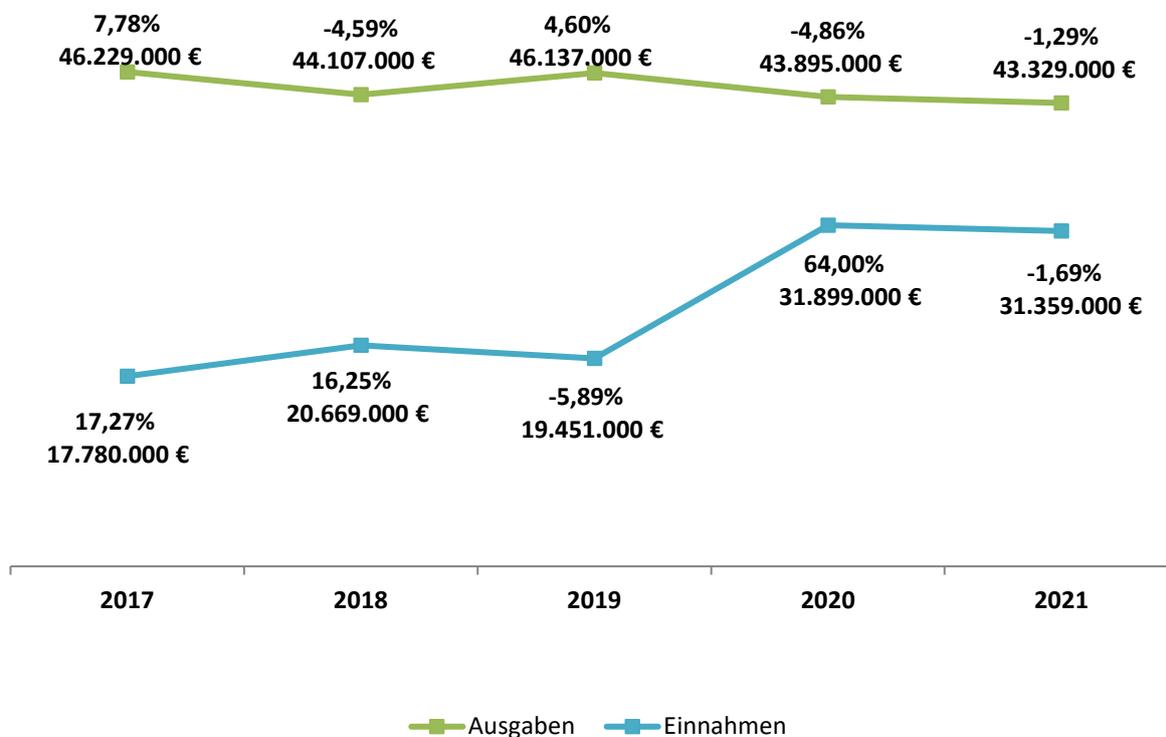


Abbildung 7: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung SGB II

4. Hilfen zur Pflege

Das Produkt Hilfen zur Pflege umfasst Leistungen, die Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige zur Beratung und Finanzierung ihres Pflegebedarfs in Anspruch nehmen können. Hierzu zählen insbesondere:

- Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen
- Pflegewohngeld und Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen
- Pflegeberatung im Rahmen des Pflegestützpunkts

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen (§ 61a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). **Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII** erhalten Pflegebedürftige, deren Kosten der häuslichen Pflege (insbesondere ambulante Pflegedienste, Pflegegelder) oder der Versorgung in einer Pflegeeinrichtung, einer Pflegewohngemeinschaft oder sonstigen Wohnform nicht bzw. nicht vollumfänglich aus den pauschalen Leistungen der Pflegeversicherung sowie dem eigenen Einkommen und Vermögen gedeckt werden können.

Sofern es sich um Pflege im häuslichen Umfeld handelt, war bis einschließlich 2019 die Bearbeitung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Seit 2020 werden sowohl die häusliche Pflege als auch die stationäre Pflege vom Kreissozialamt bearbeitet. Die stationäre Pflege umfasst die Finanzierung der Unterbringung und Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen und der Nutzung von Tagespflegen.

Im Bereich der häuslichen Pflege ist 2020 erstmalig seit 2017 ein Fallzahlenanstieg mit zeitgleichem Fallzahlenrückgang im Bereich der stationären Pflege zu beobachten. Dies ist vermutlich auch auf die Corona-Pandemie zurückzuführen und den damit unter anderem einhergehenden längeren Verbleib von pflegebedürftigen Personen in der eigenen Häuslichkeit mit ambulanter Unterstützung. Des Weiteren wurde das Angebot an Pflegewohngemeinschaften weiter ausgebaut.

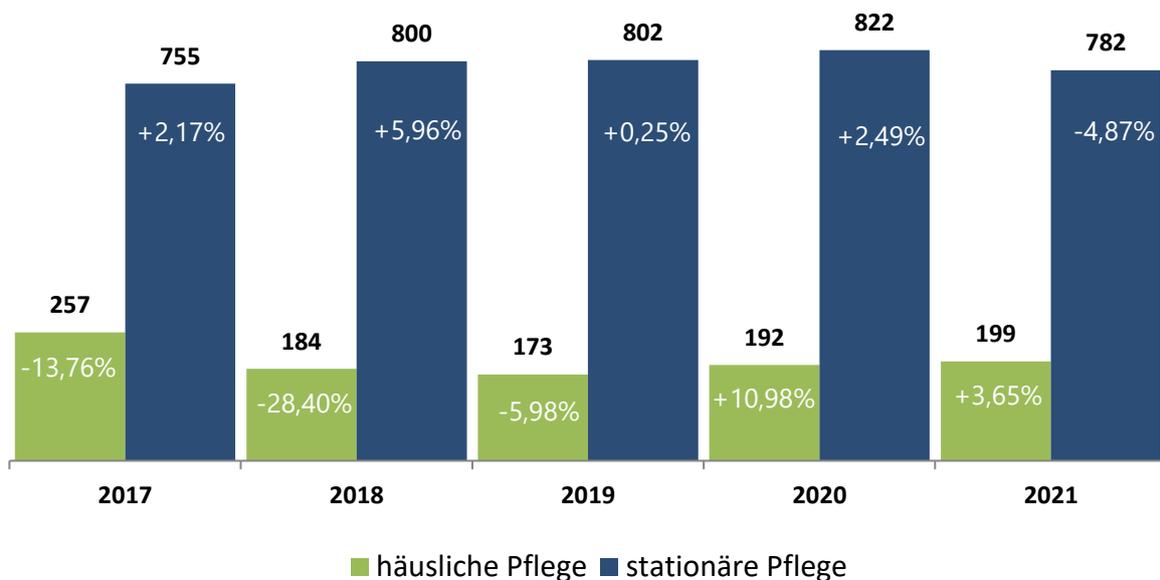


Abbildung 8: Durchschnittliche Fallzahl in der häuslichen Pflege und in der stationären Pflege⁵

Die 2021 gesunkenen Fallzahlen im Bereich der stationären Pflege dürften ebenfalls auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Zu dem trotz sinkender Fallzahlen eingetretenen Kostenanstieg haben insbesondere erhöhte Personalkosten, z. B. durch Tarifanpassungen, beigetragen. Aufgrund von stetigen Personalkostensteigerungen ist davon auszugehen, dass auch die Fallzahlen voraussichtlich kurz- bis mittelfristig wieder ansteigen, da immer mehr Pflegebedürftige zur Finanzierung ihrer stationären Versorgung auf staatliche Hilfen angewiesen sind.

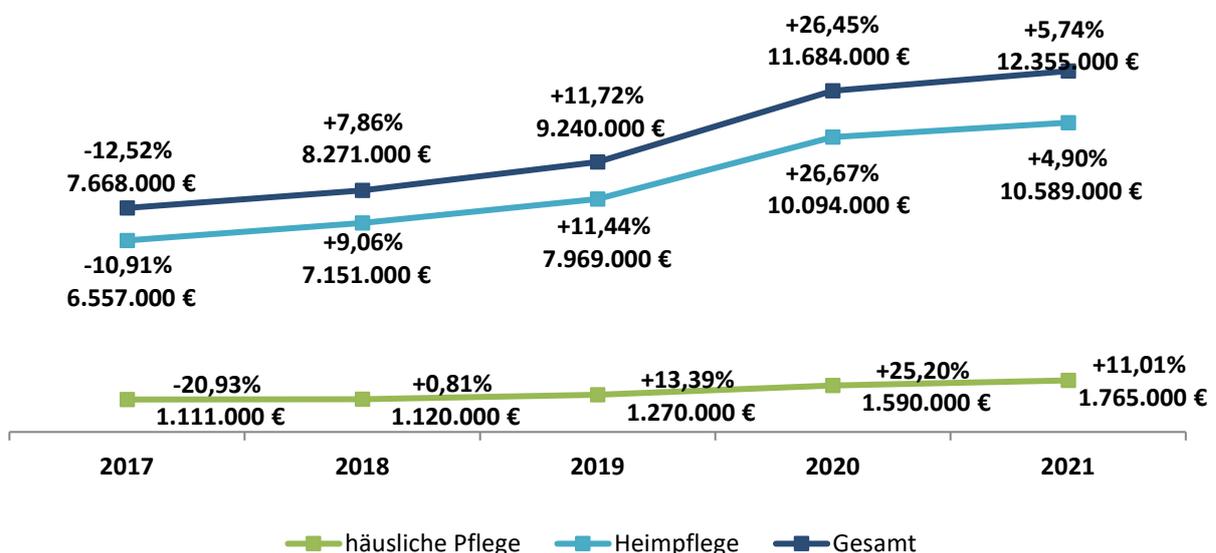


Abbildung 9: Entwicklung der Nettoausgaben in der häuslichen Pflege⁶ und in der stationären Pflege

⁵ Die Fallzahl der stationären Pflege umfasst nur die für den Kreis Paderborn kostenrelevanten Fälle (Pflegebedürftige über 65 Jahre). Die Fälle der stationären Pflege bis 64 Jahren werden vom LWL finanziert.

⁶ Der Aufwand für die Unterbringung und Versorgung in ambulanten Pflegewohngemeinschaften wird hier dem Bereich der häuslichen Pflege zugeordnet.

Das Verhältnis der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege zur Gesamtanzahl der pflegebedürftigen Personen im Kreis Paderborn liegt im Bereich der stationären Pflege bei knapp einem Drittel und ist damit deutlich höher als das Verhältnis im häuslichen Pflegebereich. Hieran zeigt sich, dass die ambulanten Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung eher auskömmlich sind, um den Pflegebedarf zu decken, während die hohen Kosten im stationären Bereich dazu beitragen, dass die Pflegebedürftigen der staatlichen Hilfe bedürfen.

In den folgenden Abbildungen werden die Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Sach- und Pflegegeldleistungen der Pflegeversicherung⁷ mit den Leistungsberechtigten auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII getrennt nach ambulanter und stationärer Versorgung gegenübergestellt. Da die Datenerhebung nur alle zwei Jahre, stichtagsbezogen zum 31.12., erfolgt, werden hier die jeweiligen Daten zum 31.12.2017 und 31.12.2019 dargestellt. Die Daten zum Stand 31.12.2021 werden erst Anfang 2023 erwartet.

Aus der Abbildung geht hervor, dass 2017 die Empfänger von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen einen Anteil von 3,1 % an der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Sach- und Pflegegeldleistungen der Pflegeversicherung ausmachten. Dieser Anteil ist zum Stichtag 31.12.2019 auf 1,7 % zurückgegangen. Folglich reichen die Leistungen der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich oftmals aus, um den Bedarf der Pflegebedürftigen zu decken.

Im Vergleich hierzu ist der Prozentsatz der Empfänger von Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen zum Stichtag 31.12.2019 auf 32,2 % angestiegen (2017: 29,4 %). Somit ist festzustellen, dass die Leistungen der Pflegeversicherung nicht im gleichen Maße angestiegen sind, wie die stationären Pflegekosten.

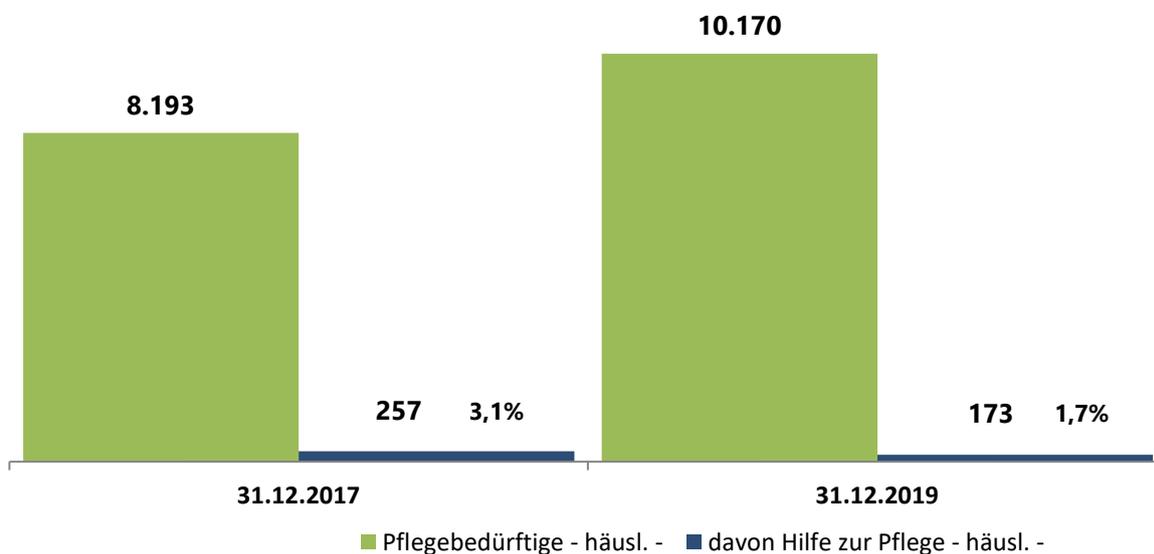


Abbildung 10: Anteil der Sozialhilfebezieher/-innen an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen (nur häusliche Pflege)

⁷ Daten laut Statistik IT-NRW

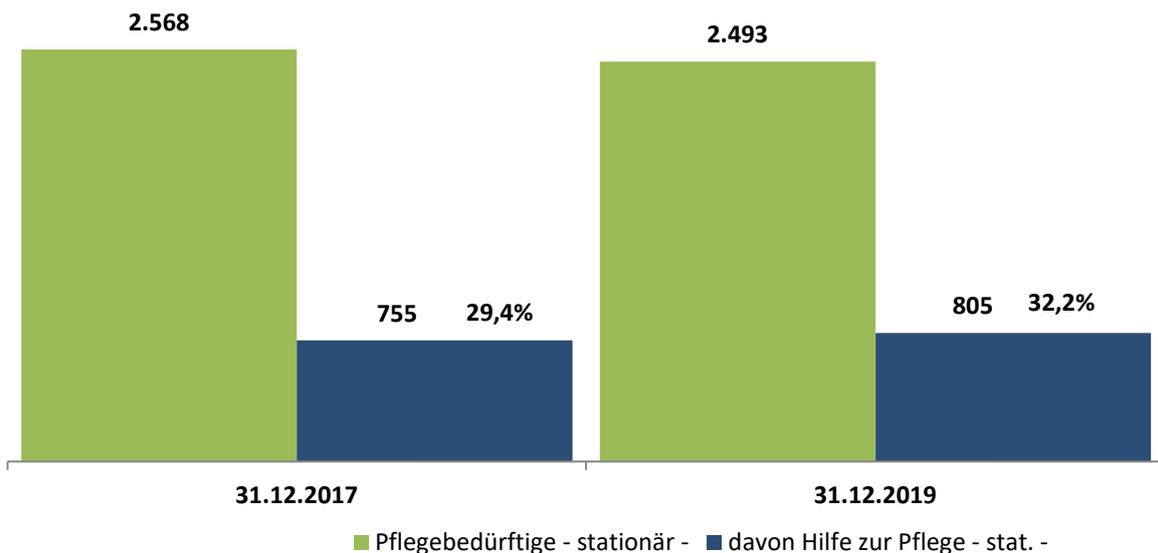


Abbildung 11: Anteil der Sozialhilfebezieher/-innen an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen (nur stationäre Pflege)

Zur Deckung der Investitionskosten, die neben den Pflegekosten und den Kosten für Unterkunft und Verpflegung von den Pflegeeinrichtungen in Rechnung gestellt werden, können Pflegebedürftige, die in einer Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen versorgt werden, einen Anspruch auf **Pflegewohngeld** nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW haben. Einrichtungen, die Tagespflege, Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege anbieten, und ambulante Pflegedienste erhalten nach dieser Rechtsgrundlage darüber hinaus **Investitionskostenzuschüsse**. Diese Leistungen machten in 2021 einen wesentlichen Anteil im Produkt Hilfen zur Pflege aus.

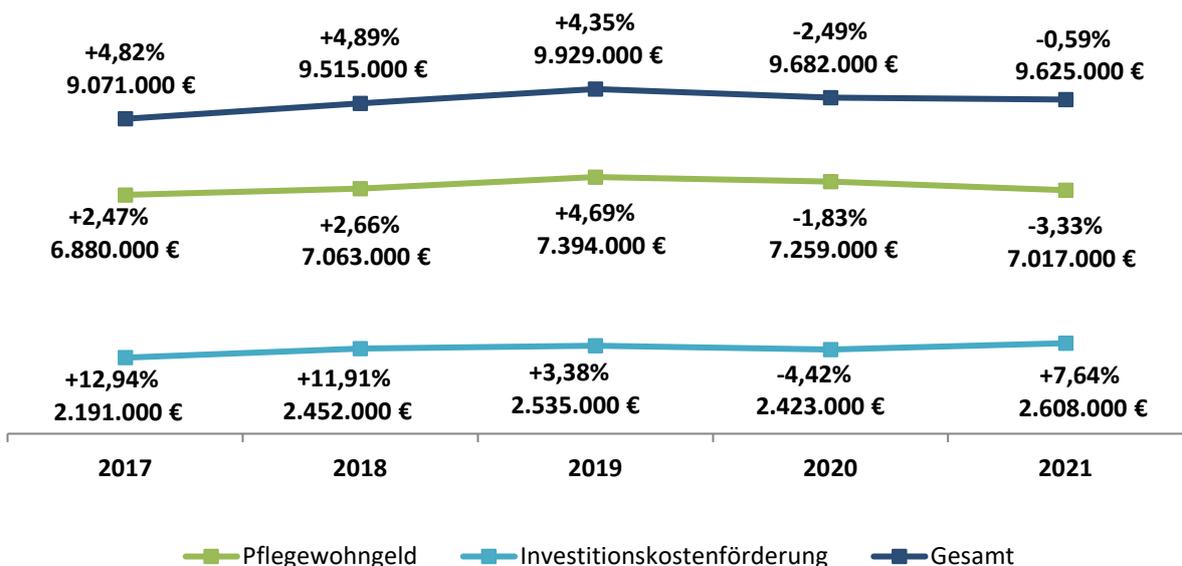


Abbildung 12: Entwicklung der Nettoausgaben Pflegewohngeld und Investitionskostenförderung

Die „**Pflegeberatung**“ ist eine unabhängige, kostenlose, öffentliche Anlaufstelle für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger jeden Alters, welche sich rund um die Themen Pflege, Wohnen und Unterstützungsmöglichkeiten informieren und beraten lassen möchten. Zudem nimmt sie eine vermittelnde und organisierende Rolle im Netzwerk von Kooperationspartnern für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen ein.

Die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater des Kreises Paderborn verfügen über ein breitgefächertes Wissen u. a. in den Bereichen Pflege, Sozialarbeit und Sozialrecht, um Ratsuchende bedarfsgerecht über den Anspruch auf Sozialleistungen zu beraten. Ziel der Pflegeberatung ist es u. a. durch umfassende Beratung dazu beizutragen, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können.

Seit Beginn des Jahres 2019 werden neben der Beratungsmöglichkeit im Beratungszentrum auch monatliche Beratungstermine der Pflegeberatung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten. Die Beratung erfolgt gemeinsam mit dem Kooperationsverbund Alter und Pflege, der in den jeweiligen Sozialräumen zu niederschweligen, vorpflegerischen Unterstützungsangeboten seine Beratung anbietet.

Das Beratungsangebot der Pflegeberatung hat sich im Kreis Paderborn seit der Einführung im Jahr 2009 sehr gut etabliert, was sich in der hohen Anzahl der jährlichen Beratungen widerspiegelt. Coronabedingt konnten 2020 und 2021 etwas weniger Beratungen durchgeführt werden, als in den Jahren zuvor.

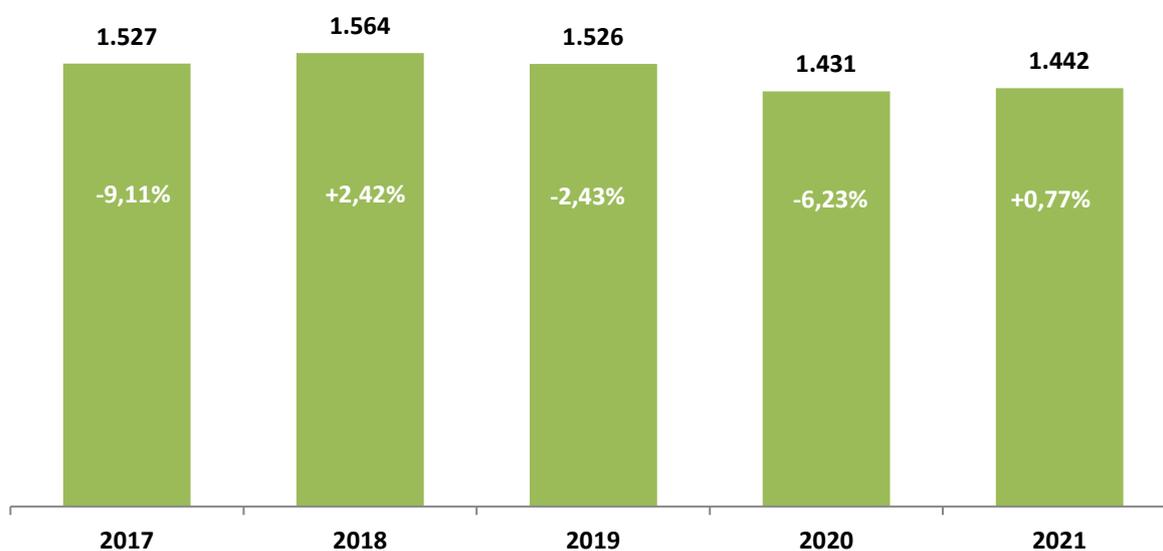


Abbildung 13: Beratungszahlen in der Pflegeberatung

5. Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %. Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 %, aber mindestens 30 %, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt werden.

Zu den Aufgaben des Kreises Paderborn gehören unter anderem die **Feststellung von Behinderungen** und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Behindertenausweisen. Während der Corona-Pandemie 2020 und 2021 sind die Fallzahlen im Vergleich zu den Vorjahren gesunken:

	2017	2018	2019	2020	2021
Erstanträge	2.786	2.779	2.729	2.454	2.305
Änderungsanträge	3.230	3.073	3.068	2.556	2.493
Nachprüfungen bei Befristungen	1.423	1.420	1.336	1.203	1.146
Widersprüche	1.255	1.170	1.208	1.050	922
Klagen	176	170	186	165	140

Tabelle 1: Antragsverfahren Schwerbehindertenrecht

Beim Kreis Paderborn ist zudem die **Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf** angesiedelt. Im Fokus steht dort die Mitwirkung bei der Durchführung von Kündigungsschutzverfahren nach dem SGB IX für schwerbehinderte Menschen.

JAHR	MITWIRKUNG KÜNDIGUNGSSCHUTZVERFAHREN
2017	23
2018	22
2019	51
2020	32
2021	28

Tabelle 2: Anzahl der Mitwirkungen an Kündigungsverfahren

Darüber hinaus wurden in einer Vielzahl von Fällen schwerbehinderte Arbeitnehmer bei Problemen mit ihrem Arbeitsverhältnis durch die Fachstelle beraten.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Hierzu werden **Zuschüsse nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung** (SchwbAV) für die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes (z. B. Stehhilfen, Arbeitsstühle, Hubwagen) gezahlt. Die Mittel dafür werden aus der dem Kreis Paderborn vom LWL zugewiesenen Ausgleichsabgabe finanziert, so dass dem Kreis mit Ausnahme des Personal- und Sachaufwandes keine weiteren Kosten entstehen.

JAH R	ZUWEISUNG VOM LWL	AUSGABEN	FALLZAHLEN
2017	54.035 €	54.035 €	18
2018	65.699 €	65.699 €	20
2019	54.237 €	54.237 €	22
2020	57.348 €	57.348 €	12
2021	45.010 €	45.010 €	10

Tabelle 3: Ausgaben und Fallzahlen nach der SchwbAV

Der Kreis Paderborn ist sowohl bei der Mitwirkung in Kündigungsverfahren als auch für Beihilfen nur für schwerbehinderte Menschen zuständig, deren Beschäftigungsbetrieb im Kreisgebiet, aber außerhalb des Stadtgebiets Paderborn liegt. Die Stadt Paderborn ist als große kreisangehörige Stadt für die schwerbehinderten Menschen in den Betrieben ihres Bereiches zuständig.

6. Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung

Für die **WTG-Behörde** – ehemals Heimaufsicht – gilt das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG).

Die primäre Aufgabe der WTG-Behörde ist gem. § 11 Abs. 1 WTG die Information und Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden. Dazu zählen insbesondere

- Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter,
- Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen,
- Beschäftigte und ihre Vertretungen sowie
- diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die WTG-Behörde Ratgeber und Partner für den o.g. Personenkreis. Die Informations- und Beratungspflicht über die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer kann sich z. B. auf das Beschwerderecht oder die Mitbestimmung/Mitwirkung beziehen.

Eine zweite wichtige Aufgabe der WTG-Behörde ist die Überwachung der Leistungsangebote (§ 14 WTG) durch unangekündigte Regel- oder Anlassprüfungen. Des Weiteren werden zu verschiedenen Zwecken Kontrollbesuche durchgeführt, wenn z.B. bei den Regel- oder Anlassprüfungen Mängel festgestellt wurden oder die Einhaltung von Maßnahmen kontrolliert wird. Das Wohn- und Teilhabegesetz ist ein Schutzgesetz, durch das die im Grundgesetz garantierte Würde des Menschen gewahrt werden soll. Zweck dieses Gesetzes ist u.a.

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten,
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern,
- das selbstbestimmte Leben der Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten,
- deren Mitwirkung und Mitbestimmung zu unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten zu fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen,
- kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und
- eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

Zu den von der WTG-Behörde zu überwachenden Betreuungseinrichtungen zählen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Pflege- oder Behinderteneinrichtungen), anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen).

JAHR	2017		2018		2019		2020		2021	
	Angebote	Plätze								
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege)	37	2.722	37	2.668	38	2.715	38	2.727	38	2.730
-davon solitäre Kurzzeitpflege-	5	43	5	43	5	43	4	43	4	43
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Behindertenhilfe)	16	418	16	418	16	418	16	430	17	454
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	15	132	22	204	23	213	29	274	32	310
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	25	1	25	2	32	2	32	2	32
Hospize	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8
Tagespflegen	14	237	16	273	20	346	21	361	25	432
Gesamt	84	3.585	93	3.639	100	3.775	107	3.832	115	3.966
Durchgeführte Regel- und Anlassprüfungen sowie Kontrollbesuche der WTG-Behörde	55		69		64		82		87	

Tabelle 4: Anzahl der überwachten Betreuungseinrichtungen und -plätze

Die Zunahme der durchgeführten Regel- und Anlassprüfungen sowie Kontrollbesuche der WTG-Behörde lässt sich auf die gleichermaßen gestiegene Anzahl an Einrichtungen im Kreisgebiet zurückführen.

Im Produkt 050201 sind des Weiteren die Aufgaben der **Betreuungsstelle** verortet. Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung erfolgt nach § 1896 BGB. Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger sowie das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gesetzbarkeit. Daraus ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren
- Aufklärung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigungen von Unterschriften bzw. Handzeichen bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Netzwerkarbeit beim Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten sowie der vom Amtsgericht bestellten Betreuerinnen und Betreuer

Der Kreis Paderborn ist nur für die Einwohnerinnen und Einwohner im Kreisgebiet außerhalb des Stadtgebiets Paderborn zuständig. Die Stadt Paderborn ist als große kreisangehörige Stadt für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Bereiches zuständig.

	2017	2018	2019	2020	2021
Bestehende Betreuungen	2.220	2.152	2.214	2.097	2.078
Beglaubigung von Vorsorgevollmachten	741	751	755	455	307

Tabelle 5: Entwicklung der Anzahl der Betreuungsfälle und Vorsorgevollmachten

Die im Vergleich zu den Vorjahren verminderte Anzahl der Beglaubigungen ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der coronabedingten Kontaktbeschränkungen Beratungen zeitweise nicht bzw. nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten.

Neben Betreuungen durch Ehrenamtliche (meist Angehörige oder Nachbarn) und Berufsbetreuerinnen und -betreuer werden Betreuungen im Kreisgebiet Paderborn von den Betreuungsvereinen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und der Diakonie geführt. In den vergangenen beiden Jahren wurden diese Betreuungsvereine zur Durchführung von Querschnittsaufgaben (Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, beratende Tätigkeiten in Vorsorgeangelegenheiten, Netzwerkarbeit mit den Betreuungsstellen) mit 47.131 € (2020) und 51.570 € (2021) gefördert.

Eine weitere Leistung ist die **Durchführung der Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**. Ausbildungsförderung erhalten Schülerinnen und Schüler bei dem Besuch folgender Ausbildungsstätten:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung), sofern der Schüler notwendig nicht bei den Eltern wohnt
- zumindest zweijährige Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)
- Fach- und Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)
- Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien, Kollegs

Neben den persönlichen Voraussetzungen ist die Ausbildungsförderung abhängig vom Einkommen der Schülerin oder des Schülers sowie der Eltern. In bestimmten Fällen (z. B. beim Besuch eines Kollegs) bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt. Die Höhe der Ausbildungsförderung richtet sich nach der besuchten Schule. Ferner wird den Schülerinnen und Schülern, die nicht bei den Eltern wohnen, ein höherer Bedarf zuerkannt. Die Ausbildungsförderung wird vom Bund finanziert. Die Antragszahlen sowie die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

	ANTRÄGE	AUSGABEN
2017	1.103	4.270.844 €
2018	965	3.745.460 €
2019	904	3.611.897 €
2020	915	3.677.786 €
2021	896	4.013.354 €

Tabelle 6: Antragszahlen im Bereich BAföG

Die rückläufige Anzahl von Anträgen entspricht der landesweiten Tendenz. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken wurde 2022 das BAföG-Änderungsgesetz auf den Weg gebracht. Hierdurch werden unter anderem die Freibeträge auf das Elterneinkommen erhöht, sodass wieder mehr Schülerinnen und Schüler einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen haben.

Die gestiegenen Kosten bei sinkenden Antragszahlen lassen sich auf höhere Förderbeträge pro Anspruchsberechtigtem zurückführen.

7. Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen

Der Kreis Paderborn nimmt seine in § 5 SGB XII normierte Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in vielfältiger Weise wahr. Es bestehen Leistungsangebote sowohl auf gesetzlicher aber auch auf freiwilliger Basis. Zur Sicherstellung einer effektiven und effizienten Leistungserbringung wurden mit den Verbänden Fachkonzepte abgestimmt und Finanzierungsvereinbarungen geschlossen.

Besonders zu erwähnen ist der Vertrag zur Koordination und Vernetzung sowie zur niederschweligen Beratung zu vorpflegerischen und pflegeergänzenden Angeboten (sog. 2-Säulen-Konzept). Den Wohlfahrtsverbänden wurde zunächst bis zum Jahr 2023 die Aufgabe übertragen, bestehende niederschwellige Beratungs- und Netzwerkstrukturen kreisweit, trägerunabhängig und sozialraumbezogen zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

	2017	2018	2019	2020	2021
Komplementäre ambulante Dienste (2-Säulen-Konzept)	228.017 €	229.920 €	230.367 €	238.935 €	240.485 €
Finanzierung allgemeiner Aufgaben	51.131 €	51.131 €	51.131 €	51.131 €	51.131 €
Mehrgenerationenhaus	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Beratungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Nichtsesshafte/Obdachlose)	37.178 €	38.312 €	39.505 €	40.054 €	40.609 €
Täterarbeit Häusliche Gewalt	12.400 €	14.500 €	12.500 €	15.000 €	15.000 €
Hörgeschädigtenberatung	103.785 €	100.321 €	97.764 €	92.686 €	76.202 €
Frauenhaus	37.758 €	38.911 €	40.122 €	40.680 €	41.187 €
Fachberatungsstelle Belladonna	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Ausländerbetreuung	5.593 €	6.473 €	- €	- €	- €
Psychosoziale Beratungsstelle für Flüchtlinge	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Wohnberatung	35.900 €	37.742 €	40.143 €	41.800 €	41.900 €
Schuldnerberatung	372.500 €	372.400 €	330.600 €	333.300 €	340.000 €
Erwachsenenbetreuung	28.287 €	26.115 €	50.444 €	47.131 €	51.570 €

Tabelle 7: Finanzierung Verbändearbeit

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Kreises ist die **Sozialplanung**. Diese trägt zur Steuerung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Paderborn durch planvolles, präventives und sozialraumbezogenes Handeln bei. Sozialplanung entwickelt vorausschauend soziale Unterstützungssysteme und überprüft diese auf ihre Wirkungen. Damit übernimmt Sozialplanung eine wichtige Funktion innerhalb der kommunalen Sozialpolitik, denn sie zielt in ihrer gesellschaftlichen Funktion auf soziale Gerechtigkeit und den Abbau sozialer Ungleichheit hin.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und privaten Trägern werden regelmäßig die Wirksamkeit der Leistungen und der Leistungserbringung in Form von Qualitätsdialogen geprüft und Maßnahmen konzeptionell weiterentwickelt. Zu den Prüfkriterien für Qualitätsdialoge gehören:

- Statistische Auswertungen anhand von Jahresberichten
- Grad der Umsetzung der Aufgaben und der Standards der Leistungserbringung
- Überprüfung und Bewertung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung
- Beurteilungen von Qualitätsdimensionen
 - Strukturqualität
 - Produktqualität
 - Prozessqualität
 - Ergebnisqualität

Die Qualitätssicherung im Rahmen von Qualitätsdialogen ist mit den Trägern vereinbart.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl	12	11	12	10	9

Tabelle 8: Durchgeführte Qualitätsdialoge

Im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW werden folgende kommunale Aufgaben von der Sozialplanung wahrgenommen:

- Sicherstellung und Koordinierung pflegeergänzender und pflegerischer Angebote
- Durchführung der örtlichen Planung
- Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege der Arbeitsgruppen
- Analyse und Bedarfseinschätzung zur Versorgungsstruktur/zu Versorgungsstrukturen als Grundlage für Investoren- und Trägerberatungen
- Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen sowie mit angrenzenden Gebietskörperschaften
- Zusammenführung von Erkenntnissen und Handlungsempfehlungen in einem Bericht „Alter und Pflege“ (alle 2 Jahre)
- Projektentwicklung und Projektbegleitung
- Information, Kommunikation und Vernetzung

8. Bildung und Teilhabe

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII sowie Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten für folgende Leistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarfspakete
- Lernförderung
- Mittagessen in der Schule, im Kindergarten bzw. der Kindertagesstätte
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Der Aufwand für Bildung und Teilhabe wird durch Bundeserstattungen zum Teil refinanziert. Der Erstattungsbetrag ist abhängig von dem Verhältnis der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II des Kreises Paderborn zu den Gesamtkosten der Unterkunft des Landes Nordrhein-Westfalen und bemisst sich nicht nach den tatsächlichen Ausgaben für Bildung und Teilhabe.

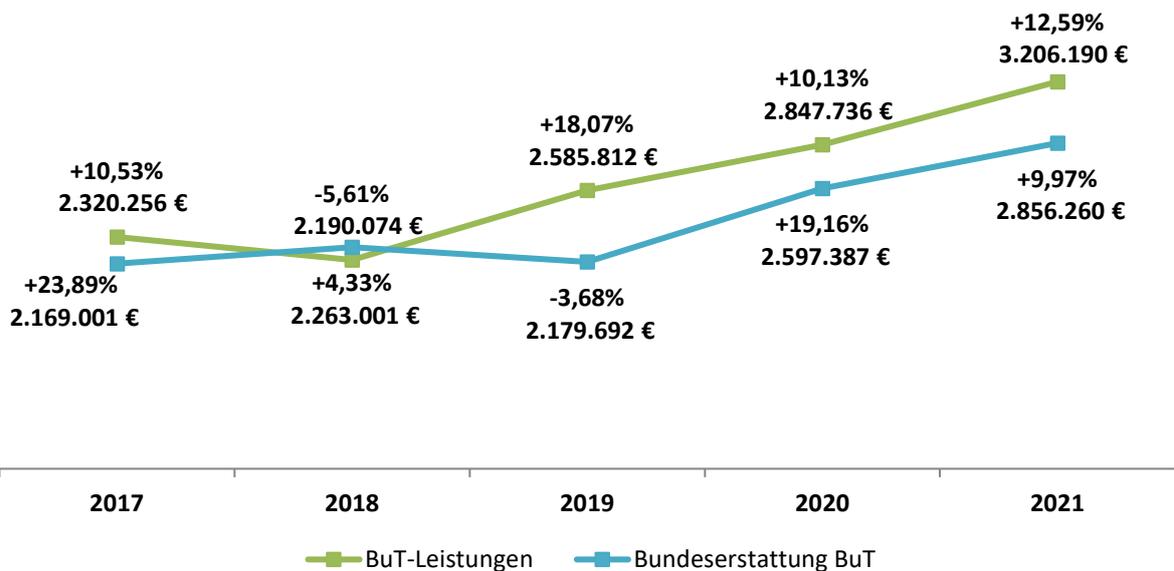


Abbildung 14: Entwicklung der Leistungen und Erstattungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

9. Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen

Unter den Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen sind die Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII und der Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII zusammengefasst.

Die **Hilfen zur Gesundheit** umfassen vorbeugende Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe bei Sterilisation. Hauptausgabeposition ist hierbei die Hilfe bei Krankheit. Gem. § 264 SGB V können Personen, die nicht krankenversichert sind, als sog. Betreuungsfälle bei einer Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet werden. Die Krankenkasse übernimmt dann die Abwicklung der anfallenden Krankheitskosten und stellt diese unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Verwaltungskostenpauschale dem Sozialhilfeträger in Rechnung.

Die Schwankung bei den Ausgaben hängt im Wesentlichen mit den unterschiedlichen Krankheitsbildern und deren Behandlungskosten zusammen.

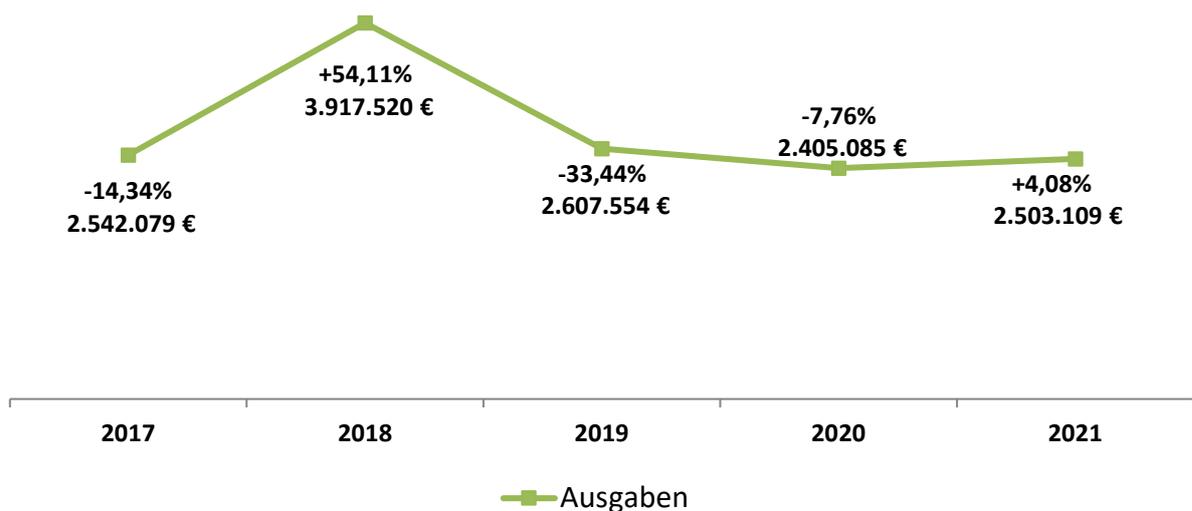


Abbildung 15: Entwicklung der Ausgaben der Hilfe zur Gesundheit

Leistungen zur **Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** sind Personen zu erbringen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Im Wesentlichen ist hierunter die Betreuung und Versorgung von Personen in Obdachlosigkeit umfasst. Der Kreis Paderborn ist zuständig für die Erbringung dieser Leistungen an den Personenkreis der über 65-Jährigen sowie ergänzender Leistungen auch an jüngere Bedürftige, sofern nicht die Zuständigkeit der Landschaftsverbände gegeben ist. **Hilfen in anderen Lebenslagen** sind die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, die Altenhilfe, die Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen sowie die Übernahme von Bestattungskosten, wenn es den zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten nicht oder nur teilweise zuzumuten ist, diese aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

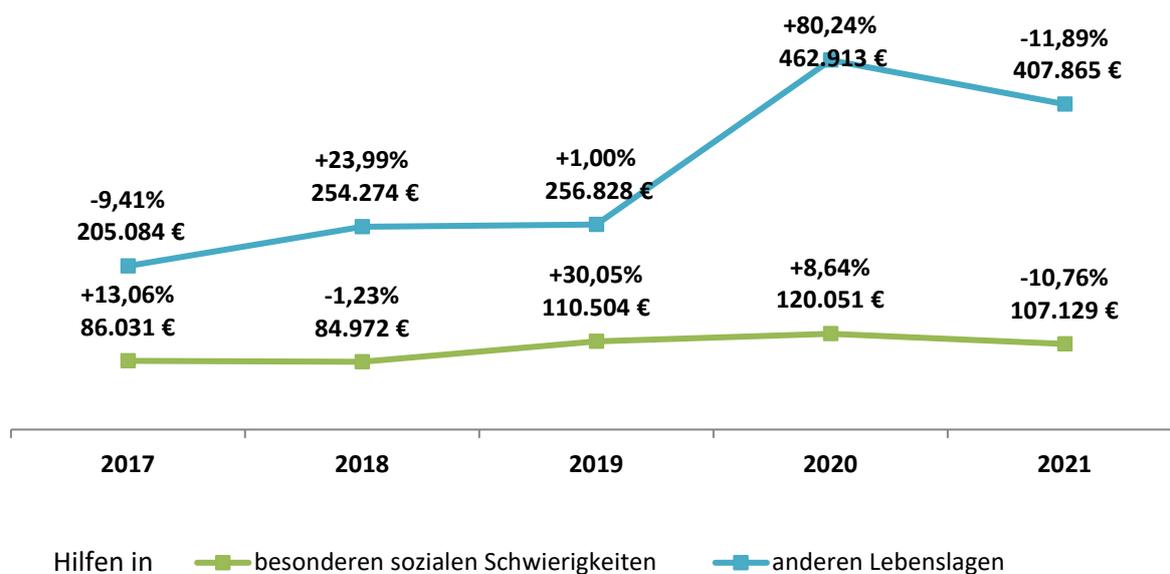


Abbildung 16: Entwicklung der Ausgaben für Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und anderen Lebenslagen

10. Eingliederungshilfe

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen können Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es dabei, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden sowohl vom örtlichen als auch vom überörtlichen Sozialhilfeträger erbracht. Der Kreis Paderborn als örtlicher Träger ist dabei unter anderem zuständig für folgende Leistungen der Eingliederungshilfe:

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Versorgung mit Hilfsmitteln,
- sonstige Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Für Leistungen in Einrichtungen ist grundsätzlich der LWL als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Beim Kreis Paderborn wird seit Einführung der neuen Produktstruktur 2015 zwischen den Kosten der schulischen Inklusion und der sonstigen Eingliederungshilfe unterschieden. Im Rahmen der schulischen Inklusion werden Kosten für Integrationshelferinnen und -helfer übernommen, die behinderte Kinder beim Besuch von Regel- und Förderschulen begleiten und so deren Teilhabe an schulischer Bildung ermöglichen.

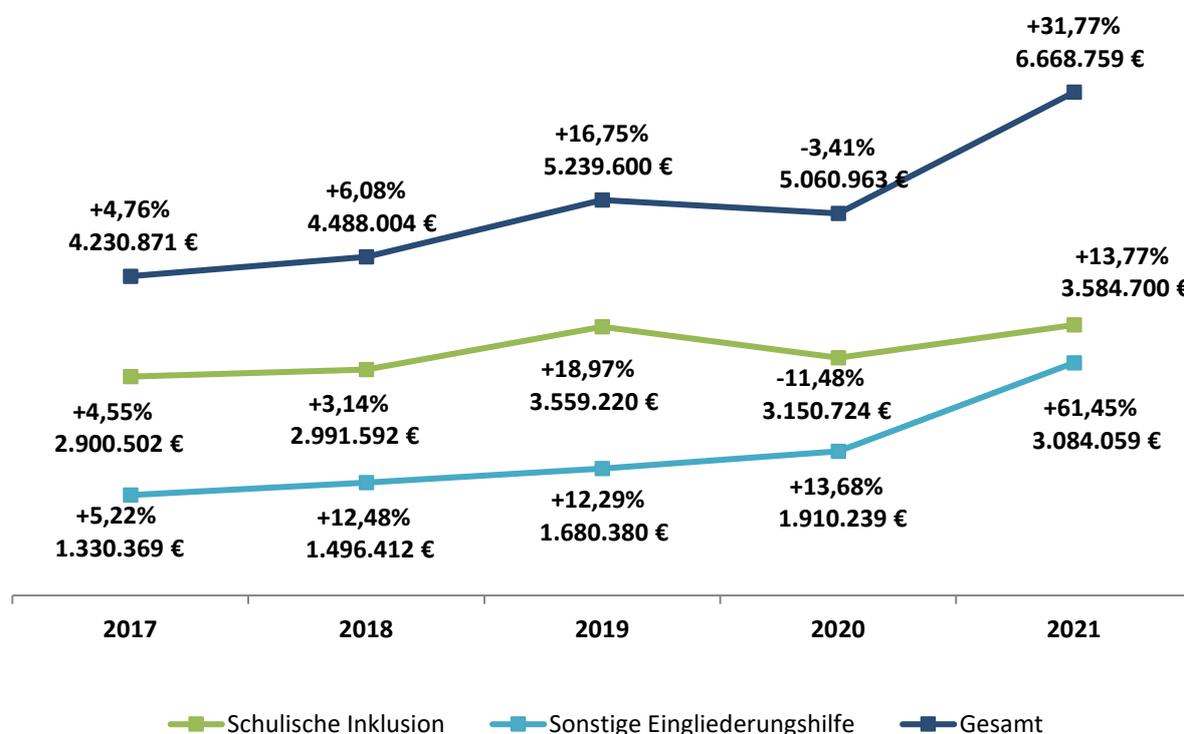


Abbildung 17: Entwicklung der Ausgaben im Bereich Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Neben den gestiegenen Betreuungskosten haben sich im Bereich der schulischen Inklusion in den letzten Jahren auch die Fallzahlen erhöht. Ein Grund dafür ist die Ausweitung des Gemeinsamen Lernens an den Regelschulen.

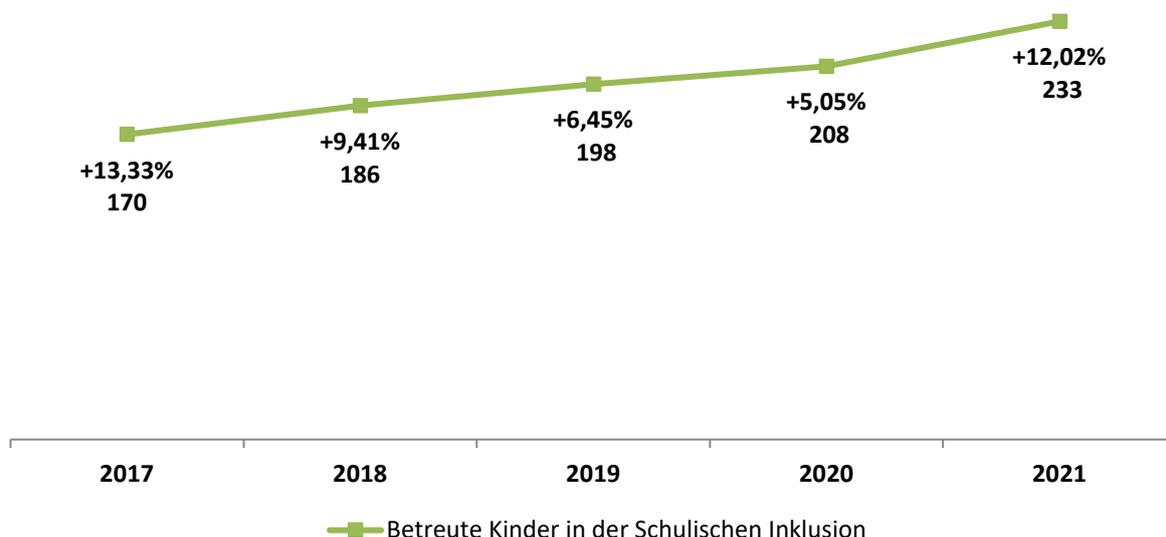


Abbildung 18: Entwicklung der betreuten Kinder im Bereich der schulischen Inklusion⁸

Die gesamte Eingliederungshilfe – nach dem SGB VIII und dem SGB IX – wird seit dem 01.01.2022 durch das Jugendamt aus einer Hand bearbeitet und daher letztmalig in diesem Bericht dargestellt.

In der Corona-Pandemie war die Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung für die sozialen Dienstleister aufgrund von Schulschließungen teilweise nur sehr eingeschränkt möglich. Um ihren Bestand zu sichern, konnten die Dienste Leistungen nach dem sog. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beantragen und hierüber einen großen Teil der Ausfälle kompensieren. Insgesamt hat das Sozialamt als zuständiger Leistungsträger in der Eingliederungshilfe für das Jahr 2020 Zuschüsse in Höhe von 539.988 € und für das Jahr 2021 in Höhe von 118.600 € über das SodEG gezahlt.

⁸ Erfasst sind hier Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung (SGB IX), Kinder mit seelischer Behinderung erhalten Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII

Impressum:

Kreis Paderborn

– Der Landrat –

Sozialamt

Aldegreverstr. 10-14

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308–5010

E-Mail: sozialamt@kreis-paderborn.de

www.kreis-paderborn.de

 @KreisPaderborn

 [kreis_paderborn](https://www.instagram.com/kreis_paderborn)

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: August 2022



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!